

# **Mennonitengemeinde Kohlhof K.d.Ö.R.**

## **Sicherheitskonzept zur Durchführung von Gottesdiensten im Rahmen der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 25.05.2020**

**Stand 27.05.2020**

Die Mennonitengemeinde Kohlhof veranstaltet Gottesdienste im Rahmen des § 4 der vorgenannten Verordnung.

Die Gottesdienste finden in der Regel im großen Saal des Gemeindehauses (137 m<sup>2</sup>) oder auf der Wiese hinter dem Gemeindehaus statt. Entsprechend der Witterung kann auch eine Kombination der beiden Veranstaltungsorte erfolgen.

Das Hygienekonzept richtet sich nach den Maßgaben der oben genannten Rechtsverordnung. Sie wird im Folgenden numerisch zitiert und mit weitergehenden und erläuternden Ergänzungen versehen:

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, zulässig.

Der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern für Personen, die nicht im gemeinsamen Hausstand leben, wird eingehalten. Im Innen- und Außenbereich werden Stühle mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt.

Mit Hinweisschildern („Bitte Abstand halten!“) und persönlicher Ansprache werden die Gottesdienstteilnehmenden in den Gemeindesaal oder zur Wiese geleitet.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(3) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- und Glaubensgemeinschaften ergeben. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Auf Gemeindegottesdienst soll verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

Auf die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen wird gesondert hingewiesen. Bei Gottesdiensten im Freien kann die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden.

Vortragende halten einen Abstand von mindestens 3 Metern zur Gemeinde.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Gottesdienstteilnehmende werden bereits mit der Einladung auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen hingewiesen. Dies wird zusätzlich durch Hinweisschilder und persönliche Ansprache nochmals verdeutlicht. Eine Menge von Ersatzmasken wird bereit gestellt, ebenso besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion.

Zuvor desinfizierte Gesangbücher werden auf den Stühlen ausgelegt. Nach dem Gottesdienst werden sie von den Verantwortlichen wieder desinfiziert und eingesammelt.

Kollektenkörbe werden stationär aufgestellt und nicht durch die Reihen gegeben.

In den Toiletten werden Einweghandtücher bereit gestellt.

Limburgerhof-Kohlhof, den 27. Mai 2020

Der Vorstand